

**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Meppen
Hasebrinkstr. 8
49716 Meppen**



Az.: 4.3.2-611-2698

Meppen, 14.11.2023

**Öffentliche Bekanntmachung
Unternehmensflurbereinigung E233 Meppen
Einleitungsbeschluss**

Gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), wird hiermit für Teile der Stadt Meppen und der Gemeinde Twist die Flurbereinigung angeordnet, um den entstehenden Landverlust anlässlich des vierspurigen Ausbaues der E 233 im Planungsabschnitt 1 zwischen der AS Meppen A 31 bis östlich der B 70 auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und um die durch die Maßnahme entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermindern oder zu beseitigen.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1.877,7855 Hektar mit folgender Gebietsabgrenzung:

Stadt Meppen, Landkreis Emsland

Gemarkung Meppen	Flur 2 tw., Flur 3 tw., Flur 35 tw.
Gemarkung Hemsen	Flur 1 tw., Flur 2 tw., Flur 3 tw., Flur 7 tw., Flur 8 tw., Flur 9, Flur 10,
Gemarkung Holthausen	Flur 1 tw., Flur 3 tw., Flur 4 tw.
Gemarkung Hüntel	Flur 6 tw.
Gemarkung Borken	Flur 3 tw., Flur 5, Flur 6 tw., Flur 7, Flur 8 tw., Flur 9 tw.
Gemarkung Emslage	Flur 68 tw., Flur 70 tw., Flur 72 tw., Flur 86 tw., Flur 156 tw., Flur 160 tw., Flur 161 tw., Flur 164 tw., Flur 165 tw., Flur 173 tw., Flur 174 tw., Flur 175 tw., Flur 255 tw., Flur 256 tw., Flur 257 tw., Flur 258 tw.

Gemeinde Twist, Landkreis Emsland

Gemarkung Twist	Flur 41 tw.
-----------------	-------------

Das Flurbereinigungsgebiet wird hiermit gemäß § 4 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage A) festgestellt.

Das Flurbereinigungsgebiet ist aus einer zum Bestandteil dieses Beschlusses gehörenden Gebietskarte (Maßstab 1:50.000) ersichtlich, die mit dem vollständigen Beschluss, d.h. mit der Anlage A (Verzeichnis der Verfahrensflurstücke) und der Anlage B (Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte gemäß § 14 FlurbG sowie zeitweilige Einschränkung der Nutzungs- und

Baurechte gemäß § 34 und § 85 Nr. 5 und 6 FlurbG) bei den nachfolgend aufgeführten Kommunen während der jeweiligen Dienstzeiten zur Einsichtnahme für einen Monat nach Bekanntgabe dieses Beschlusses ausliegt:

**Stadt Meppen, Markt 43, 49716 Meppen,
Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist,**

Des Weiteren erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL) unter www.flurb-we.niedersachsen.de. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke bilden die Teilnehmergeinschaft, die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht. Die Teilnehmergeinschaft erhält den Namen „**Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung E233 Meppen**“. Sie hat ihren Sitz in Meppen.

Die Verfahrens- und Ausführungskosten, die u.a. durch die Bereitstellung der für das Unternehmen benötigten Flächen, durch die Behebung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur sowie durch die Ausführung unternehmensbedingter Veränderungen und die Herstellung gemeinschaftlicher Anlagen verursacht werden, sind von der Unternehmensträgerin zu tragen. Der Einwirkungsbereich entspricht dem Flurbereinigungsgebiet.

Begründung:

Anlass für dieses Flurbereinigungsverfahren ist der seitens der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland geplante vierstreifige Ausbau der bestehenden Trasse der Europastraße 233 zwischen der AS Meppen A 31 bis östl. der B 70 (Planungsabschnitt 1 (PA 1)). Das Planfeststellungsverfahren für den PA 1 wurde am 11.09.2018 eingeleitet. Die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen bei den Gemeinden erfolgte vom 05.09.2018 bis zum 04.10.2018. Eine erneute Auslegung der geänderten Planunterlagen erfolgte vom 01.08.2022 bis zum 31.08.2022 auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sowie im UVP-Portal des Landes Niedersachsen.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport als zuständige Enteignungsbehörde hat mit Schreiben vom 06.04.2018 festgestellt, dass aus diesem besonderen Anlass eine Enteignung zulässig ist und die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach §§ 87 ff. FlurbG als das mildere Mittel gegenüber der Enteignung beantragt. Das Flurbereinigungsverfahren ist einzuleiten, weil der Antrag begründet ist, die sonstigen Voraussetzungen vorliegen und die Durchführung eines solchen Verfahrens zweckmäßig ist.

Gemäß § 87 FlurbG kann eine Unternehmensflurbereinigung eingeleitet werden, wenn die Enteignung zulässig ist. Die Zulässigkeit richtet sich nach dem für das Unternehmen geltenden Fachgesetz. Vorliegend ergibt sich die Zulässigkeit der Enteignung aus § 19 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Danach ist eine Enteignung zu Gunsten des Trägers der Straßenbaulast der Bundesfernstraßen zulässig, soweit sie zur Ausführung eines festgestellten oder genehmigten Bauvorhabens notwendig ist. Die Bundesrepublik Deutschland, die hier vertreten durch die NLStBV das Vorhaben plant, ist gemäß § 5 FStrG Trägerin der Straßenbaulast für Bundesfernstraßen, zu denen auch die Bundesstraße B 402 gehört. Demnach wäre für das Bauvorhaben der B 402 außerhalb der Unternehmensflurbereinigung eine Enteignung für diese Trägerin dem Grunde nach zulässig. Insofern liegt die Enteignungsvoraussetzung im vorliegenden Fall vor.

Durch das Unternehmen werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Der Flächenbedarf für Trasse, Nebenanlagen und Kompensationsmaßnahmen beträgt im Flurbereinigungsgebiet rd. 237 Hektar. Für Arbeitsstreifen während der Bauzeit werden weitere rd. 24 Hektar temporär in Anspruch genommen.

Die NLStBV als Unternehmensträgerin hat bereits zahlreiche landwirtschaftliche Flächen innerhalb und außerhalb der Trasse angekauft, sodass voraussichtlich kein prozentualer Landverlust

erforderlich wird. Es wird angestrebt, dass noch weitere Flächen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens erworben werden.

Der geplante vierstreifige Ausbau der B 402 führt im Flurbereinigungsgebiet auf einer Länge von ca. 11,5 Kilometer nach dem Bau der A 31 zu weiteren Flächenverlusten in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich, in dem es bereits jetzt zu einer starken Verknappung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen gekommen ist. Durch das jetzt geplante Bauvorhaben sind landwirtschaftliche Betriebe teils in erheblichem Maße vom Landverlust betroffen. Die Beeinträchtigungen infolge des Straßenbaus können nur mittels einer Unternehmensflurbereinigung behoben bzw. gemildert werden. Der Landverlust kann so bei Bedarf auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern verteilt werden. Ziel bleibt es jedoch, ausreichend Flächen zu erwerben, so dass kein prozentualer Landverlust erforderlich wird. Die Flurbereinigung bietet die Möglichkeit, durch Flächentausche, Arrondierungen und Verwertung von Restflächen, die Eingriffe in die gewachsene Bewirtschaftungsstruktur zu mildern. Durch die Neuordnung des Gebietes können Schäden für die allgemeine Landeskultur, wie z.B. durch Flächenzerschneidungen, gemindert werden. Ziel ist es, dass den durch das Straßenbauvorhaben betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben keine schwerwiegenden Nachteile verbleiben.

Die Abgrenzung des Verfahrens ist nach Abwägung der agrarstrukturellen Gegebenheiten und der sich aus der Topographie, der vorhandenen Verkehrsanlagen und bebauten Flächen ergebenden Randbedingungen so gewählt, dass der erforderliche Rahmen für die notwendigen Bodenordnungsmaßnahmen vorhanden ist. Der Einwirkungsbereich entspricht dem Flurbereinigungsgebiet. Dieser ist im Benehmen mit der Unternehmensträgerin vorläufig abgegrenzt worden und wird zum Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG überprüft und endgültig festgesetzt, da erst dann die vollständige Einwirkung des Unternehmens feststeht.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 09.11.2023 durch die Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems über den besonderen Zweck des Verfahrens einschließlich der Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden. Die in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG genannten Organisationen und Behörden sind mit Schreiben vom 24.07.2023 gehört bzw. unterrichtet worden. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland, hält das Flurbereinigungsverfahren für erforderlich und begrüßt die Einleitung ausdrücklich.

Aus diesen Gründen ist die Einleitung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens mithin geboten. Die von der Unternehmensträgerin zu zahlenden Kosten nach § 88 Nr. 8 und Nr. 9 FlurbG werden zu gegebener Zeit festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstr. 8 in 49716 Meppen oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8 in 26122 Oldenburg Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise:

1. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird der Beschluss zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der auf der rechten Seite stehenden Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.
2. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014:
Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

3. In einem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten gespeichert und verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie den Rechten der betroffenen Personen sind auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung erhältlich und aus einem Merkblatt ersichtlich, welches auf Wunsch ausgehändigt wird.

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Meppen
Im Auftrage


Ubbenjans



Anlage B

Bekanntgabe zum Flurbereinigungsbeschluss E233 Meppen vom 14.11.2023

Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden gem. § 14 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung – beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen -, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des ArL Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen - innerhalb einer von diesem Amt zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das ArL Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen - die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Einschränkung des Eigentums an Grundstücken

I. Änderung der Nutzungsart nach § 34 FlurbG

In der Unternehmensflurbereinigung E233 Meppen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nrn. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen.

II. Holzeinschläge bei Waldgrundstücken (§ 85 FlurbG)

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

III. Ordnungswidrigkeit (§ 154 FlurbG)

Ordnungswidrig handelt, wer den Vorschriften zu I. Nrn. 2 und 3 und II. zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Außerdem können die durch Zuwiderhandlungen gewonnenen oder erlangten Gegenstände oder ein entsprechender Geldbetrag eingezogen werden.



Gebietskarte
 Maßstab 1: 50.000

Unternehmensflurbereinigung
E233 Meppen
 Landkreis Emsland
 Verfahrensnummer 2698

Träger des Vorhabens:
 Bundesrepublik Deutschland
 (Bundesstraßenverwaltung)
 Größe des Gebietes 1.877,7855 ha

Amt für regionale
 Landesentwicklung
 Weser-Ems
 Geschäftsstelle Meppen

- Zeichenerklärung:**
- Flurbereinigungsgrenze
 - Landesgrenze
 - Kreisgrenze
 - Gemeindegrenze
 - Gemarkungsgrenze
 - geplante Trasse E233

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
 Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2023 **LGLN**
 Landesamt für Geoinformation
 und Landesvermessung Niedersachsen
 Plottdatum: 07.11.2023

Zeichenerklärung
 Anforderungsbereich